OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602035/5/Sch/CG

Datum: Linz, 1. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M G, R, vom 2. August 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. Juni 2017, GZ: VerkR96-1743-2017, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 14. Juni 2017, VerkR96-1743-2017, über Herrn M G wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. Diese mit 2. August 2017 datierte ist direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet worden und dort am 7. August 2017 eingelangt.
Mit Schreiben vom 5. September 2017, LVwG-602035/2/Sch/Ka, wurde die Beschwerde zuständigkeitshalber der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemäß § 6 AVG weitergeleitet.
Diese hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Hierüber hat gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Der gegenständliche Aktenvorgang stellt sich wie folgt dar:
Das oben angeführte Straferkenntnis ist dem Beschwerdeführer laut entsprechendem Postrückschein am 12. Juli 2017 an seiner seinerzeitigen Adresse bzw. Abgabestelle T, zugestellt worden. Diese Zustelladresse ist der belangten Behörde vom Beschwerdeführer selbst mitgeteilt worden, worüber ein Aktenvermerk, datiert mit 6. Juli 2017, angefertigt wurde.
Mit Eingabe vom 2. August 2017 hat der Beschwerdeführer eine direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Beschwerde bei diesem Gericht eingebracht, wo sie am 7. August 2017 eingelangt ist. Laut Briefumschlag wurde die Eingabe am 4. August 2017 der Post zur Beförderung übergeben.
Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Schreiben vom 5. September 2017 gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weitergeleitet, wo das Rechtsmittel am 6. September 2017 eingelangt ist.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist 4 Wochen. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, dass die Frist mit Zustellung des Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer am 12. Juli 2017 zu laufen begonnen hatte und mit Ablauf des 9. August 2017 endete. Der Beschwerdeführer hat sein Rechtsmittel am 4. August 2017 der Post zur Beförderung übergeben, also eingebracht. Allerdings hat er dieses trotz gegenteiliger Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, wo es am 7. August 2017 eingelangt ist.

§ 12 VwGVG bestimmt aber, dass Schriftsätze grundsätzlich bei der belangten Behörde einzubringen sind, dies gilt auch für Beschwerden.
Wird demgegenüber eine Beschwerde entgegen dieser Bestimmung direkt beim Verwaltungsgericht eingebracht, so hat dieses die Beschwerde zwecks Durchführung des Vorverfahrens gemäß § 6 AVG an die Behörde weiterzuleiten. Der hiefür in Anspruch genommene Zeitablauf geht zu Lasten des Beschwerdeführers, was bedeutet, dass eine Beschwerde nur dann rechtzeitig eingebracht wurde, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei der zuständigen Behörde nach Weiterleitung durch das Verwaltungsgericht auch tatsächlich eingelangt ist.
Vorliegend ist die Beschwerde am 6. September 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingelangt, also bereits nach Ablauf der Beschwerdefrist.
Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer am 6. September 2017 eine Kopie der Beschwerde direkt der belangten Behörde übergeben hat, da auch dieser Zeitpunkt bereits außerhalb der Beschwerdefrist lag.

5. Der Umstand der Verspätung seines Rechtmittels ist dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 7. November 2017 unter Einräumung einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen zur Kenntnis gebracht worden. Hievon hat der Beschwerdeführer nicht Gebrauch gemacht, sodass aufgrund der vorliegenden Sachlage zu entscheiden war.
Vom Verwaltungsgericht musste mit der Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung vorgegangen werden, zumal es sich bei Rechtsmittelfristen um gesetzliche Fristen handelt, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön